

Anlage C zur Trinkwasserversorgungssatzung, gültig ab 01.01.2026

Allgemeine Tarife des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland (WAZV) für die Versorgung mit Trinkwasser

Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise. Der jeweils geltende Steuersatz zur Umsatzsteuer wird hinzugerechnet.

1. Hauptleistung

Der Wasserpreis setzt sich aus einem Mengenpreis für die entnommene Trinkwassermenge sowie einem Grundpreis für die Bereitstellung der Trinkwassermenge und der Vorhaltung der Trinkwasserversorgungsanlage zusammen.

1.1. Mengenpreis

Der Mengenpreis beträgt netto 1,26 € pro m³

1.2. Grundpreis

Die Berechnung des Grundpreises erfolgt Tag genau. Der Grundpreis (netto) ist abhängig von der Größe des installierten Wasserzählers.

max Qn 2,5 entspricht MID Q3 4	0,27 €
max Qn 6,0 entspricht MID Q3 10	0,65 €
max Qn 10,0 entspricht MID Q3 16	1,08 €
max Qn 15,0 entspricht MID Q3 25	1,62 €
max Qn 25,0 entspricht MID Q3 40	2,70 €
max Qn 40,0 entspricht MID Q3 63	4,32 €
max Qn 60,0 entspricht MID Q3 100	6,48 €

Bei Verbundzählern wird nur der Grundpreis für den größeren Zähler in Rechnung gestellt. Standardmäßig kommen im Verbandsgebiet Mehrstrahlzähler zum Einsatz. Auf Verlangen des Kunden ist auch der Einsatz von Ringkolbenzählern oder elektronisch fernauslesbare Wasserzähler möglich. Die Kosten dafür trägt der Kunde.

2. Nebenleistung

2.1. Erstellung eines Trinkwasserhausanschlusses

Für die Erstellung eines Trinkwasserhausanschlusses, Neuanschluss bis DN 50 wird ein Pauschalpreis in Höhe von 2.600,00 € netto erhoben.

Für die Auswechselung eines bestehenden Trinkwasserhausanschluss bis DN 50 wird ein Pauschalpreis in Höhe von 1.880,00 € netto erhoben.

Im Pauschalpreis enthalten sind die Kosten für die Beschaffung und Verlegung eines Trinkwasserhausanschlusses von der Versorgungsleitung bis zur Wasserzähleranlage, die sich bis zu 20 m hinter der Grundstücksgrenze befinden kann.

Die baulichen Voraussetzungen zur Verlegung der Hausanschlussleitung auf dem Grundstück und zum Einbau der Wasserzähleranlage hat der Grundstückseigentümer zu schaffen bzw. die tatsächlich anfallenden Kosten dafür zu tragen.

Für die Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses mit einer Nennweite größer DN 50 werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

2.2. Baukostenzuschuss

Der WAZV erhebt für den Anschluss an sein Leitungsnetz vom Antragsteller einen Baukostenzuschuss als Beitrag zu den Erschließungskosten für Versorgungsleitungen und sonstige wasserwirtschaftliche Investitionsvorleistungen gemäß §9 AVBWasserV. Diese betragen pauschaliert 1,18 € pro m² Grundstücksfläche

2.3. Mahnverfahren wird neu gefasst:

Entgelte für Mahnungen und Säumniszuschläge werden nach der Abgabenordnung festgesetzt.

2.4. Sperrung des Hausanschlusses 78,00 €

2.5. Wiederinbetriebnahme eines gesperrten Hausanschlusses

von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 15:00 Uhr 78,00 €

2.6. Wiederinbetriebnahme eines gesperrten Hausanschlusses

außerhalb dieser Zeiten 131,50 €

2.7. Zeitweilige Stilllegung eines Hausanschlusses

maximal 1 Jahr auf Antrag des Grundstückseigentümers 78,00 €

2.8. Wiederinbetriebnahme eines zeitweilig stillgelegten Hausanschlusses 78,00 €

2.9. Wechsel eines frostgeschädigten Wasserzählers

Wechselpreis bis Qn 2,5 / MID Q3 4 106,50 €

Wechselpreis bei > Qn 2,5 / MID Q3 4 Kostenersatz nach Aufwand

2.10. Wechslung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag.

Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung

durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von

§ 6 Abs.2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Verband

zur Last, falls die Abweichungen die gesetzliche Verkehrsfehlergrenze überschreitet,

anderenfalls dem Grundstückseigentümer. Kostenersatz nach Aufwand

2.11. Standrohr

Die Kautions für das Standrohr beträgt 1.000,00 €

Der Verband kann in begründeten Einzelfällen von der Hinterlegung

der Kautions ganz oder teilweise absehen. Dies gilt insbesondere

für Verbandsmitglieder und deren Ortsteile.

Die Standrohrmiete pro Tag entspricht grundsätzlich der Zählergröße

Qn 10,0 MID Q3 16

2.12. Wechsel Gartenwasserzähler in Verbindung mit Auswechslung

des Hauptwasserzählers

46,73 €

2.13. ersatzlos gestrichen

2.14. Personalkosten Monteur pro angefangene ½ Stunde

23,50 €

von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 15:00 Uhr

außerhalb dieser Zeiten pro angefangene Stunde

55,00 €

3. Sonstige Leistungen

Für Leistungen und Aufwendungen zur Erteilung von Genehmigungen und der

damit im Zusammenhang stehenden Leistungen wie Begutachtung, Begehung,

Beratung, Stellungnahme usw. oder sonstige Leistungen, die auf Antrag oder im

Auftrag von Kunden erbracht werden, sind dem WAZV die dabei entstehenden

Kosten wie folgt zu erstatten:

3.1. Erteilung einer Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschluss und/ oder Benutzungszwang

25,00 €

3.2. ersatzlos gestrichen

Beeskow, den 03.12.2025

Selke

stellv. Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der 8. Änderung der Anlage C zur Trinkwasserversorgungssatzung

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland, beschlossen am 03.12.2025 durch

die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. 06/25, wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgK Verf) enthalten sind oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist

Beeskow, den 03.12.2025

Selke
stellv. Verbandsvorsteher

Dienstsiegel